



## Faktenblatt

# Bundesgesetz für eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

## Revision Energiegesetz und Stromversorgungsgesetz

Datum: 11. November 2020

---

## Revision Energiegesetz (EnG)

### Zweck der Revision

Mit der Energiestrategie 2050 beschloss die Schweizer Stimmbevölkerung 2017, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu stärken. Die dazu festgelegten Fördermassnahmen laufen Ende 2022 und Ende 2030 aber aus. Das schafft Unsicherheiten und hemmt Investitionen. Die Strombranche braucht Planungssicherheit. Der Bundesrat schlägt darum vor, die Fördermassnahmen zu verlängern, sie gleichzeitig aber auch wettbewerblischer auszugestalten. Die Revision des Energiegesetzes trägt auch dazu bei, die klimapolitischen Ziele der Schweiz zu erreichen. Der Bundesrat hatte dazu vom 3. April bis zum 12. Juli 2020 eine Vernehmlassung durchgeführt. Am 11. November 2020 hat der Bundesrat die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Kenntnis genommen und entschieden, die Vorlage zusammen mit der geplanten Revision des Stromversorgungsgesetzes zu einem Mantelerlass zusammenzufassen. Der Bundesrat hat ausserdem die Eckwerte für die Revision des EnG festgelegt. Das UVEK wird dem Bundesrat die entsprechende Botschaft zum «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» Ende Juni 2021 vorlegen. Die Änderungen und Präzisierungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage EnG sind im folgenden Text in rot markiert.

### Eckwerte für die Revision des Energiegesetzes:

#### Zielwerte

Die bisherigen Richtwerte für den Ausbau der erneuerbaren Energien, der Wasserkraft sowie des Energie- und Stromverbrauchs werden in verbindliche Ziele bis ins Jahr 2050 umgewandelt und aufgrund der Ergebnisse der neuen Energieperspektiven 2050+ angepasst.

- Der Zielwert zum Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien bis 2035 liegt neu bei 17 Terawattstunden (TWh) und für 2050 bei 39 TWh.
- Der Zielwert zum Ausbau der Stromproduktion aus Wasserkraft bleiben unverändert bei 37.4 TWh für 2035 und bei 38.6 TWh für 2050.
- Der Zielwert für den durchschnittlichen Energieverbrauch pro Kopf gegenüber dem Jahr 2000 bleibt bei -43% bis 2035 und bei -53% bis 2050.
- Der Zielwert für den durchschnittlichen Elektrizitätsverbrauch pro Kopf gegenüber dem Jahr 2000 bleibt unverändert bei -13% bis 2035 und neu bei -5% bis 2050.

#### Energieeffizienz

- Es sollen schweizweite Programme zur Förderung von Standard-Stromeffizienzmassnahmen eingeführt werden. Die Finanzierung erfolgt innerhalb des bestehenden Budgets der wettbewerblichen Ausschreibungen (ProKilowatt).

- Das UVEK prüft gemeinsam mit den Kantonen und dem Bundesamt für Justiz, wie der Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ausgeweitet und beschleunigt werden kann. Gegenstand der Prüfung sind Vorschriften der Kantone und des Bundes, finanzielle Anreize, Information, Beratung sowie Aus- und Weiterbildung.

### **Investitionsbeiträge**

- Die bis 2030 befristeten Investitionsbeiträge für die Wasserkraft und andere erneuerbare Energien werden bis Ende 2035 verlängert. Damit wird die Dauer der Förderung mit dem Zielwert für den Ausbau zeitlich in Einklang gebracht.

### **Ablösung des Einspeisevergütungssystems durch Investitionsbeiträge**

Das Einspeisevergütungssystem läuft Ende 2022 aus. Für Windenergie-, Biogas-, neue Kleinwasserkraftanlagen und Geothermie-Kraftwerke gäbe es deshalb ab dann keine Förderung mehr. Diese Anlagen sind für die Stärkung der erneuerbaren Energien aber auch wichtig. Deshalb soll die Förderung bis 2035 fortgesetzt werden, jedoch neu ebenfalls mittels Investitionsbeiträgen.

### **Auktionen für grosse Photovoltaikanlagen**

- Im Solarbereich wird der Wettbewerb verstärkt. Die heutigen fixen Einmalvergütungen für grosse Photovoltaikanlagen werden durch Ausschreibungen (Auktionen) ersetzt. Dabei erhält jener Produzent den Zuschlag, der eine bestimmte Menge Solarenergie am günstigsten produzieren kann. Damit wird die Förderung effizienter. Der angebotene Fördersatz pro Kilowatt Leistung ist das Hauptzuschlagskriterium, der Bundesrat kann aber weitere Kriterien festlegen.
- Der Bundesrat kann separate Auktionen für Anlagen mit und ohne Eigenverbrauch einführen.
- Für die Auktionen sollen baureife, aber noch nicht realisierte Projekte an einem spezifischen Standort angeboten werden können.

### **Wasserkraft**

- Die Fördermittel für neue Grosswasserkraftwerke werden verdoppelt, indem der Anteil aus dem Netzzuschlagsfonds für Investitionsbeiträge an die Grosswasserkraft von 0,1 auf 0,2 Rp./kWh erhöht wird.
- Erneuerungen von Grosswasserkraftwerken werden nicht mehr mit Investitionsbeiträgen gefördert. Erneuerungen von kleineren Wasserkraftanlagen (bis zu einer vom Bundesrat zu bestimmenden Leistung von höchstens 5 MW) erhalten weiterhin Investitionsbeiträge, da hier umfangreiche Erneuerungsinvestitionen wirtschaftlich oft nicht tragbar sind.
- Die Marktprämie für Grosswasserkraft läuft wie geplant Ende 2022 aus.

### **Projektierungsbeiträge für Wasserkraft-, Windenergie- und Geothermieanlagen**

- Neu sollen Projektierungsbeiträge das Realisierungs- und das damit verbundene finanzielle Risiko reduzieren. Sie betragen maximal 40% der Projektierungskosten.
- Bei der Windenergie sind nur Beiträge an die Windmessungen vorgesehen.
- Gewährte Projektierungsbeiträge werden bei einer allfälligen späteren Zusicherung eines Investitionsbeitrags an diese angerechnet.

### **Kosten und Finanzierung der angepassten Fördermassnahmen**

Die Kosten für die neuen Instrumente betragen rund 215 Millionen Franken pro Jahr. Die Finanzierung erfolgt durch den bereits heute bestehenden Netzzuschlag. Dieser bleibt bei max. 2,3 Rp./kWh (rund 1,3 Milliarden Franken pro Jahr). Die Stromkonsumentinnen und -konsumenten werden also nicht stärker belastet als heute, jedoch etwas länger, da die Fördermassnahmen bis 2035 verlängert werden.

### **Prüfung eines Stromlenkungssystems**

Falls die Ausbauziele mit den bestehenden finanziellen Mitteln nicht erreicht werden können, unterbreitet das UVEK dem Bundesrat im Rahmen der fünfjährigen Berichterstattung zum Monitoring der Energiestrategie 2050 die Vor- und Nachteile zum Übergang zu einem Stromlenkungssystem.

### **Angaben zu serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten**

Der Bundesrat soll flexibler vorschreiben können, welche Angaben bei serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten gemacht werden müssen (insbesondere auf der Energieetikette). So kann er neu auch Angaben zu den Emissionen und den Einsparungen bzw. Mehrkosten im Gebrauch eines bestimmten Produkts gegenüber anderen Anlagen, Fahrzeugen und Geräten verlangen.

### **Monitoring Erdbebenrisiken bei Geothermieprojekten**

Gestützt auf das Umweltschutzgesetz soll der Bund künftig Kontroll- und Überwachungseinrichtungen für das Monitoring der Erdbebenrisiken durch den schweizerischen Erdbebendienst an der ETH Zürich sowie durch die Kantone mit jährlich 800'000 Franken fördern können (Finanzierung erfolgt nicht über den Netzzuschlag).

### **Natur- und Heimatschutz**

Die Behörden müssen bei der Bewilligung grosser Wasser- und Windkraftanlagen wie bisher eine Abwägung zwischen dem Interesse von Natur- und Heimatschutz und dem Nutzungsinteresse vornehmen. Die Gesetzesrevision ändert nichts am geltenden Recht.

### **Anpassungen der Governance**

Die Pronovo AG wickelt im Auftrag des Bundes die Förderprogramme für erneuerbare Energien ab. Das Bundesamt für Energie wird beauftragt, im Hinblick auf die Botschaft zusammen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung und dem Bundesamt für Justiz Optimierungen bei der Corporate Governance von Pronovo zu prüfen. Parallel dazu sollen Optimierungen der Governance des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) geprüft werden.

## **Revision Stromversorgungsgesetz (StromVG)**

### **Zweck der Änderung**

Mit der Gesetzesänderung wird der regulatorische Rahmen an die Energiestrategie 2050 und an die Entwicklung im europäischen Strommarkt angepasst. Die Revision dient dazu, die einheimischen erneuerbaren Energien noch besser in den Strommarkt zu integrieren und die Versorgungssicherheit zu stärken. Zudem sind Verbesserungen der Netzregulierung vorgesehen, um die Effizienz und Verursachergerechtigkeit zu erhöhen. Der Bundesrat hatte am 3. April 2020 die Eckwerte für die Gesetzesänderung beschlossen. Am 11. November 2020 hat er die Eckwerte präzisiert und ergänzt. Die Neuerungen sind im folgenden Text in rot markiert.

### **Strommarktöffnung**

- Seit 2009 dürfen Grossverbraucher (über 100'000 kWh/Jahr) ihren Stromlieferanten frei wählen. Neu sollen auch Haushalte und kleinere Betriebe in den freien Markt wechseln dürfen. Sie haben aber das Recht, in der Grundversorgung mit regulierten Tarifen zu bleiben oder vom freien Markt wieder in die Grundversorgung zurückzukehren, wenn sie das möchten. Die Übergangsfrist für die Einführung beträgt ein Jahr.
- Grossverbraucher müssen zwingend von der Grundversorgung in den freien Markt wechseln. Die Übergangsfrist beträgt ein Jahr.

### **Grundversorgung**

- Es wird weiterhin eine Grundversorgung gewährleistet, welche kleine Endverbraucher angemessen vor Preismissbrauch schützt und in die man auf Anfang Jahr immer wieder zurückwechseln kann.
- Für die Grundversorgung sind die lokalen Verteilnetzbetreiber zuständig. Ihren Kunden in der Grundversorgung müssen sie standardmässig Schweizer Strom aus erneuerbaren Energien liefern. Die Verteilnetzbetreiber müssen dies mit Herkunftsnachweisen (HKN) hinterlegen. Wenn ein Kunde ein anderes Stromprodukt, das auch in der Grundversorgung angeboten wird, beziehen

will, kann er das seinem Anbieter melden und vom Standardprodukt abweichen oder aber ein anderes Produkt von einem anderen Anbieter im Markt wählen.

- Die Tarife in der Grundversorgung bleiben jeweils für ein Jahr fix. Deren Angemessenheit wird durch die Elektrizitätskommission (EiCom) geprüft. Dies anhand eines Vergleichs mit anderen Preisen in der Grundversorgung sowie mit den übrigen Marktpreisen.
- Die Notwendigkeit für die Fortführung der Angemessenheitsüberprüfung der Tarife und Produktvorgaben in der Grundversorgung soll nach zehn Jahren evaluiert und danach bei Bedarf angepasst werden.
- In der Grundversorgung sind Wechsel jeweils auf den Anfang eines Kalenderjahres möglich. Im freien Markt können Verträge nach Ablauf des ersten Vertragsjahres mit einer Frist von zwei Monaten auf einen beliebigen Zeitpunkt gekündigt werden.

### **Transparenz und Schutz für Verbraucher**

Der Schutz der Konsumenten wird gestärkt. Der Bundesrat kann dazu spezifische Vorgaben machen, Er kann die Stromlieferanten zum Beispiel dazu verpflichten, dass sie bereits bei Werbeangeboten bestimmte Angaben zur Stromherkunft und zu den Vertragsbedingungen machen müssen. Damit kann die Transparenz erhöht werden.

### **Vergütung von eingespeistem Strom aus erneuerbaren Energien**

- Die Abnahme- und Vergütungspflicht bleibt beim Verteilnetzbetreiber.
- Die Vergütung der Elektrizität richtet sich nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung.
- Um den Zubau von neuen Photovoltaikanlagen zu stützen, kann die Einmalvergütung für Neuanlagen erhöht werden (insbesondere falls aufgrund der marktorientierten Erlöse die Wirtschaftlichkeit und damit die Zubaurate zu stark verschlechtern sollte).
- Für Photovoltaikanlagen, welche beim Inkrafttreten der Gesetzesvorlage in Betrieb sind und nicht bereits mit einer Einspeisevergütung oder einer Mehrkostenfinanzierung gefördert werden, soll ein Bestandesschutz gelten. Solche Anlagen sollen weiterhin Erlöse in der Höhe der Vergütung (sogenannter Rücklieferarif) erhalten, welche die Schweizer Verteilnetzbetreiber insgesamt im Durchschnitt in den fünf Jahren vor Inkrafttreten des Gesetzes gewährten.
- Die Finanzierung beider Massnahmen erfolgt über den Netzzuschlagsfonds.

### **Sunshine-Regulierung**

Die EiCom analysiert die Leistungen der Schweizer Verteilnetzbetreiber (Versorgungssicherheit und -qualität, Netzkosten, Tarife, Compliance) und informiert sie jährlich darüber, gestützt auf die Sunshine-Regulierung („Sunshine“: Licht, Transparenz hereinbringen). Diese Regulierung wird neu gesetzlich abgesichert. Und die Analysen werden neu veröffentlicht. So können Endkunden die Lieferanten direkt vergleichen, was diese motiviert, ihre Leistungen laufend zu verbessern. Falls sich die Kosteneffizienz der Netzbetreiber nicht genügend verbessert, soll eine strengere Anreizregulierung eingeführt werden.

### **Versorgungssicherheit**

Die Einbindung der Schweiz in den europäischen Strommarkt wird für die Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit weiterhin sehr wichtig sein. Mit Fokus auf die längerfristige Versorgungssituation in den Wintermonaten wird das UVEK bis zur Botschaft den bestehenden Artikel 9 überarbeiten.

Ziel ist, die heutige Selbstversorgungsfähigkeit von rund 22 Tagen auch nach dem Ausstieg aus der Kernkraft für den Fall von europäischen Knappheitssituationen zu gewährleisten. Dazu soll die Speicherwasserkraft bis 2040 um rund 2 TWh Winterstrom ausgebaut werden. Dadurch wird eine saisonale Umlagerung dieser Strommenge vom Sommer in den Winter erreicht, ähnlich dem Konzept der heutigen Pflichtlagerhaltung von fossilen Energieträgern. Hierzu wird im StromVG ein Instrument zur finanziellen Unterstützung geeigneter Projekte der Speicherwasserkraft aufgenommen.

Die Speicherkapazitäten müssen drei Kriterien erfüllen: sie müssen sicher abrufbar, ans Schweizer Stromnetz angeschlossen sowie CO<sub>2</sub>-neutral sein. Prioritär soll dabei der Ausbau der Wasserkraft sein aufgrund ihrer besonderer Eignung und der langen Prozesse bis zur Realisierung. Die finanzielle

Unterstützung erfolgt mittels Investitionsbeiträgen bis höchstens 40% (in Ausnahmefällen maximal 60%) der anrechenbaren Investitionskosten. Finanziert werden die Investitionsbeiträge durch den in Artikel 9 Absatz 4 StromVG zur Vorbeugung gegen mögliche Versorgungssicherheitsdefizite bereits angelegten Zuschlag auf das Übertragungsnetz im Umfang von maximal 0,2 Rp./kWh. Der Bundesrat legt die effektive Höhe bedarfsgerecht fest. Rückerstattungen dieses Zuschlags an energieintensive Unternehmen soll es nicht geben. Die Vorauswahl der in Frage kommenden Projekte soll unter Einbezug der betroffenen Stakeholder (Betreiber, Umweltverbände) und der Kantone erfolgen (Runder Tisch Wasserkraft). Diese Vorauswahl muss aus Gründen der Planungssicherheit durch den Bund verbindlich bestätigt werden, auf welcher Stufe und in welcher Form ist noch festzulegen.

Dem UVEK ist gegenwärtig ein Potenzial von etwas mehr als 2 TWh an zusätzlicher Winterproduktion aus der Grosswasserkraft bekannt. Sollte das Ausbauziel von 2 TWh bis 2040 alleine mit der Grosswasserkraft trotzdem nicht erreicht werden können, sollen in Ergänzung technologieoffene Ausschreibungen für zusätzliche und in kürzerer Frist realisierbare Kapazitäten durchgeführt werden. Diese müssen aber ebenfalls sicher abrufbar und CO<sub>2</sub>-neutral sein. Grundsätzlich könnten hier auch Gaskombikraftwerke zum Zuge kommen, solange das Kriterium der CO<sub>2</sub>-Neutralität entweder durch «Carbon Capture and Storage» (CCS), durch CO<sub>2</sub>-Kompensation oder durch negative Emissionstechnologien (NET) in der Schweiz oder im Ausland oder durch den Einsatz von erneuerbaren Gasen erfüllt wird. Im Falle einer CO<sub>2</sub>-Kompensation müssen selbstverständlich die Vorgaben des CO<sub>2</sub>-Gesetzes betreffend Kompensation und Emissionshandel eingehalten werden.

Ergänzend dazu wird zur Absicherung der kurzfristigen Versorgungssicherheit gegen ausserordentliche, nicht vorhersehbare Extremsituationen, etwa beim Wetter, bei technischen Problemen, Marktversagen oder politischen Interventionen im Ausland, neu eine Energiereserve (Speicherreserve) eingerichtet. Diese funktioniert wie eine Art Versicherung: Alle Betreiber von Energiespeichern aber auch flexible Verbraucher am Schweizer Stromnetz können ein Angebot für die Reserve machen (Speicherwasserkraftwerke, Kehrlichtverbrennungsanlagen, Batterien, flexible Verbraucher etc.), sofern sie dafür technisch geeignet sind. Die Speicherreserve wird jährlich durch die nationale Netzgesellschaft Swissgrid ausgeschrieben und über die Netznutzungstarife finanziert.

### **Flexibilitätsregulierung**

Durch die gezielte zeitliche Beeinflussung von Verbrauch und Erzeugung können übermässige Netzausbauten verhindert und die Kosten somit erheblich reduziert werden. Neu werden Erzeuger, Endverbraucher und Speicherbetreiber (Netzanschlussnehmer) per Gesetz zu Inhabern ihrer Flexibilität. Damit können sie ihre Flexibilität dort anbieten, wo es dem System (Netz, Strommarkt, Eigenoptimierung) am meisten nützt. Insbesondere erhalten auch Eigenverbraucher Anreize, ihr erhebliches Flexibilitätspotenzial zu nutzen und so zusätzliche Einkünfte zu erzielen.

### **Verursachergerechtere Netztarifierung**

Die Netznutzungstarife für die Endverbraucher (Netzebene 7) sollen sich nicht mehr mehrheitlich an der bezogenen Energie (Kilowattstunden) orientieren, sondern eine höhere Leistungskomponente (Rappen pro Kilowatt) beinhalten. Dies setzt bessere Anreize für eine effizientere Netznutzung.

### **Speicher und Netznutzungsentgelt**

Im StromVG soll klargestellt werden, dass Speicher beim Elektrizitätsbezug aus dem Netz Netznutzungsentgelt bezahlen müssen. Pumpspeicherkraftwerke bleiben wie bis anhin vom Netznutzungsentgelt befreit. Andere Speicher, auch dezentrale Speicher, können dagegen von der Vermarktung und Vergütung ihrer netzdienlichen Flexibilität profitieren.

### **Regulatorische Sandbox**

Der rasante technologische Fortschritt bringt laufend neue Innovationen im Stromversorgungssystem. Manchmal können neue Lösungen aufgrund der geltenden Gesetzeslage allerdings nicht getestet oder umgesetzt werden. In der Revision des StromVG soll dafür ein Freiraum, eine «regulatorische Sandbox», geschaffen werden, in der in beschränktem Rahmen von den Vorgaben des StromVG abgewichen werden kann. So können Innovationen im Rahmen von Pilotprojekten und Praxistests erprobt werden.

### **Quartierstrom / Energiegemeinschaften**

Mit der Vorlage können die dezentrale Stromproduktion und erneuerbare Energien besser in den Strommarkt integriert werden. Wer beispielsweise Solarenergie produziert, kann den überschüssigen Strom im Quartier verkaufen. Damit ermöglicht die Öffnung des Strommarkts lokale Lösungen wie Quartierstrom-Märkte und Energiegemeinschaften.

### **Messwesen**

Die Preise der von den Netzbetreibern erbrachten Messdienstleistungen unterscheiden sich heute stark, sind teils überhöht und es gibt teilweise Probleme mit der Datenqualität. Mit der fortschreitenden Digitalisierung auch bei kleineren Verbrauchsstätten erschliessen sich wichtige Kundenpotenziale, etwa für Messdienstleistungen beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch und der Elektromobilität. Beim Messwesen soll die Wahlfreiheit darum künftig grundsätzlich auf sämtliche Messpunkte ausgedehnt werden. Das UVEK führt bis zur Botschaft eine Prüfung des volkswirtschaftlichen Nutzens dieser Massnahme sowie der notwendigen Rahmenbedingungen durch.

### **Nationaler Datahub**

Die Anzahl der Teilnehmer und die Komplexität im Stromsystem steigt. Das heutige, durch eine Vielzahl von Schnittstellen und Teillösungen geprägte System kann damit längerfristig kaum umgehen. Für eine leistungsfähige Dateninfrastruktur im Schweizer Strommarkt soll deshalb eine nationale Plattform, ein sogenannter Datahub, geschaffen werden. Diese sorgt dafür, dass Schnittstellen und Komplexität reduziert werden können. Sie unterstützt zudem Prozesseffizienz, Automatisierung und Innovation. Das StromVG soll für den nationalen Datahub Grundfunktionalitäten festlegen, die später erweiterbar sein sollen, sowie Aufgaben, Verantwortlichkeiten und die Kostentragung.

### **Für Rückfragen:**

Marianne Zünd, Leiterin Kommunikation BFE  
058 462 56 75, marianne.zuend@bfe.admin.ch